

KammerReport

Beihefter zu DStR 9/2016 – Berlin – März 2016

**BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Carsten Fischer, Mitglied im Präsidium der BStBK

Auszubildendenzahlen steigen das fünfte Jahr in Folge

Die aktuelle Auszubildendenstatistik der Bundessteuerberaterkammer zum Beruf „Steuerfachangestellte/r“ zeigt wieder einen deutlichen Anstieg der Zahl der Auszubildenden. Ein Erfolg in Zeiten des Fachkräftemangels, und das im fünften Jahr in Folge.



Die Zahlen der Auszubildenden zum Beruf „Steuerfachangestellte/r“ sind zum 31. Dezember 2015 erneut gestiegen. Damit konnte sich der Berufsstand der Steuerberater in einem aufgrund des Fachkräftemangels schwierigen Arbeitsmarktumfeld behaupten. Lagen die Auszubildendenzahlen im Jahr 2010 noch bei 17.019, verzeichnet die Statistik zum 1. Januar 2016 18.512 Auszubildende. Im Vergleich zu 2014 (mit 18.374 Auszubildenden) liegt sie damit um 0,8 % höher.

Herausforderung für die Zukunft

Auszubildende und Mitarbeiter zu finden wird für den Berufsstand eine dauerhafte Herausforderung bleiben. Zwar ist die Zahl der Erwerbstätigen laut dem Statistischen Bundesamt in Wiesbaden im vergangenen Jahr auf einen Rekordwert von 43,4 Mio. Personen angestiegen, dies reicht aber nicht aus, um dem bereits eingetretenen branchenübergreifenden Fachkräftemangel zu begegnen. Dies machen auch die Vorausberechnungen der Kultusministerkonferenz zu den Schüler- und Absolventenzahlen deutlich: Lag die Zahl der Abgänger allgemeinbildender Schulen im Jahr 2011 noch bei 880.000, soll sie im Jahr 2025 um 16,8 % auf 732.000 sinken. Auch vor diesem Hintergrund ist der diesjährige Anstieg der Auszubildenden zum Beruf „Steuerfachangestellte/r“ erfreulich. Denn mit rund 849.000 Absolventen allgemeinbildender Schulen macht sich der Rückgang von potentiellen Nachwuchskräften im Jahr 2015 bereits deutlich bemerkbar.

Diese bundesweite Entwicklung bestärkt die Bundessteuerberaterkammer darin, ihre er-

folgreichen Bemühungen bei der Nachwuchswerbung weiterzuführen und vor allem auch neue Ideen bei der Nachwuchsgewinnung zu erarbeiten.

Praktikanten-Paket

Jüngstes Beispiel hierfür ist die Erarbeitung des „Praktikanten-Pakets“ in Zusammenarbeit mit der DATEV. Praktika sind bei der Gewinnung von Nachwuchs überaus wichtig. Dies belegen Umfragen zur Berufsfindung, welche die Steuerberaterkammern in ihren Kammerbezirken regelmäßig durchführen. Ausweislich dieser Umfragen unter Auszubildenden spielte bei der Frage, wie die Jugendlichen auf die Möglichkeit zur Ausbildung als „Steuerfachangestellte/r“ aufmerksam geworden sind, das Praktikum neben Eltern, Freunden und Personen, die in der Steuerberatung arbeiten, eine bedeutende Rolle. Mit dem Praktikanten-Paket haben Steuerberater nun ein wichtiges Werkzeug, Jugendliche im Rahmen eines Praktikums für die Tätigkeit als Steuerfachangestellter zu begeistern. Denn das Praktikanten-Paket vermittelt sowohl Grundwissen als auch Lösungswege für ausgesuchte Musterfälle. Und das alles praxisnah, ohne dass der Praktikant Zugang zu sensiblen Daten des Steuerberaters erhält.

Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“

Ein weiterer wichtiger Bestandteil für die Nachwuchsgewinnung ist die Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“ der Bundessteuerberaterkammer. Die 2009 ins Leben

gerufene Nachwuchskampagne ging Ende des Jahres 2014 in den Relaunch. Rund um das Informationsportal www.mehr-als-du-denkst.de wird der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zeitgemäß erklärt und beworben. Die integrierte Kampagne will die Jugendlichen in ihrem Alltag zwischen Elternhaus, Schule und Freizeit erreichen. Dazu hat die Bundessteuerberaterkammer ein breites Bündel von Elementen und Maßnahmen entwickelt, darunter Anzeigen, Plakate, Flyer, Messematerialien und Schulpräsentationen.

Seit August 2015 ist die ehemalige Gewinnerin von „Germany's Next Topmodel“ Jennifer Hof Botschafterin der Kampagne. Als begeisterte Auszubildende zur Steuerfachangestellten einer mittelständischen Steuerberatungsgesellschaft ist sie ein authentisches Gesicht für die Nachwuchskampagne.

Ende November 2015 wurde der Imagefilm zur Nachwuchskampagne veröffentlicht. Er entkräftet mit viel Humor alte Klischees zum Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“. Die Macher des Films freuen sich über mittlerweile fast 10.000 Klicks auf YouTube und zahlreiche Verlinkungen gerade in der Zielgruppe. Schon im Rahmen eines Testlaufs stellten Schüler dem Film ein gutes Zeugnis aus und attestierten ihm eine hohe Relevanz bei Jugendlichen.

Interessierte finden weitere Informationen zur Ausbildung „Steuerfachangestellte/r“ und zur Nachwuchskampagne auf dem Onlineportal www.mehr-als-du-denkst.de.

Reihengeschäfte müssen innerhalb der EU einheitlich geregelt werden

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften bereitet Steuerpflichtigen und ihren Steuerberatern erhebliche praktische Probleme. Zwar sind im Umsatzsteueranwendungserlass Kriterien für die Zuordnung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft enthalten. Diese Kriterien wurden jedoch durch die jüngere BFH-Rechtsprechung immer mehr aufgeweicht, sodass eine rechtssichere Einordnung derzeit kaum möglich ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zusammen mit den Ländern einen Vorschlag zur Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft entwickelt und ihn u. a. an die Bundessteuerberaterkammer zur Stellungnahme versendet. Aus Sicht des BMF könnte eine Gesetzesänderung die bestehenden Probleme beseitigen.

Vor dem Hintergrund, dass Reihengeschäfte weder in der MwStSystRL noch in der MwSt-VO (EU VO 282/2011) geregelt sind, appelliert die Bundessteuerberaterkammer an das BMF, sich dafür einzusetzen, dass dieses Thema auch innerhalb der EU einheitlich geregelt wird. Die Regelungen der Mitgliedstaaten beziehen sich auf die EuGH-Rechtsprechung, die jedoch von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt wird. Diese ungünstige Konstellation führt zu Doppelbesteuerung, Nichtbesteuerung, Rechtsunsicherheit und verursacht erhebliche Kosten in der EU.

Die BStBK hat sich ausführlich zum Diskussionsvorschlag des BMF positioniert. Begrüßenswert ist, dass das BMF trotz der Schwierigkeiten innerhalb der EU das Thema aufgegriffen hat und gesetzliche Neuregelungen zu den Reihengeschäften vorschlagen will. Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer ist der vorliegende Diskussionsbeitrag des BMF grundsätzlich geeignet, mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Es bleibt spannend, ob und wann ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren beginnt.

Die Stellungnahme der BStBK vom 29. Januar 2016 ist abrufbar unter: www.bstbk.de, Rubrik „Presse/Stellungnahmen“.

Steuerberater zur Vertretung in Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten befugt

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 20. Januar 2016 eine Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Angelegenheiten des Fremdenverkehrsbeitrags gemäß § 67 VwGO bejaht (Az: 10 C 17.14, Urteil ist noch nicht abgesetzt). Die Vorinstanzen, das Verwaltungsgericht München und der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH), hatten sie dagegen noch verneint; der VGH hatte die grundsätzliche Bedeutung erkannt und die Revision zugelassen.

§ 67 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 4 VwGO gestatten Steuerberatern, ihre Mandanten in Abgabeangelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten und den Obergerichten zu vertreten. Allerdings war bis dato höchstrichterlich noch nicht geklärt, wie der Begriff der „Abgabeangelegenheiten“ auszulegen ist. Entgegen der überwiegend vertretenen Auffassung in Rechtsprechung (so auch noch der VGH in der Vorinstanz) und Fachliteratur ist der Begriff der „Abgabeangelegenheiten“ jedoch weit auszulegen. Hierunter fallen nicht nur landesrechtliche Steuern, sondern auch kommunale Gebühren und Beiträge. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Norm, aber auch aus der systematischen Auslegung unter Berücksichtigung der Auslegung der in § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und § 162 Abs. 2 VwGO normierten Begriffe der „Abgabe“ bzw.

„Abgabeangelegenheiten“. Aber auch die Entstehungsgeschichte des § 67 VwGO lässt eine solche Auslegung zu.

Dieser Auslegung des § 67 VwGO steht auch nicht das Berufsbild des Steuerberaters entgegen. Das Berufsbild ist nicht auf die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen beschränkt. So könnten Steuerberater ihre Mandanten z. B. auch in Beitragsangelegenheiten vor der Sozialgerichtsbarkeit und in Lastenausgleichssachen vertreten. Die Vertretungsbefugnis beschränke sich nicht nur auf die Vertretung im gerichtlichen Verfahren, sondern lasse auch eine Vertretung im Vorverfahren zu. Für den Berufsstand ist diese Entscheidung ein Erfolg, da jetzt klargestellt ist, dass Steuerberater ihre Mandanten in Fremdenverkehrsbeitragsangelegenheiten nicht nur – wie in der Praxis üblich – bei der Abgabe der Erklärungen, sondern auch in den Widerspruchsverfahren und gerichtlich vertreten dürfen. Die Bundessteuerberaterkammer hat gemeinsam mit der Steuerberaterkammer München dieses Verfahren als Musterverfahren in der Revisionsinstanz unterstützt.

Ob sich die Überlegungen des Urteils auf andere Tätigkeiten des Steuerberaters übertragen lassen, muss einer Analyse der Entscheidungsgründe vorbehalten bleiben.

BSTBK-STELLUNGNAHMEN AUF EINEN BLICK

03.02.2016

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium der Finanzen zu dem Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung GZ: III B 6 - V 8105/15/10003 :004 DOK: 2016/0002113

29.01.2016

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium für Finanzen zu den Vorstellungen des BMF über einen möglichen Vorschlag an den Gesetzgeber zur Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft

25.01.2016

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz – 6. SGB IV-ÄndG)

Die vollständigen Stellungnahmen der BStBK finden Sie unter www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/

BStBK-Ausschuss 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“



v. l. n. r.: Andreas L. Huber, Ulrich Hesse, Carmen Marschall, Lars Henning Nottelmann, Gerfried Tebben, Dr. Dieter Mehnert, Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer, BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean

Am 28. Januar 2016 traf sich der neu besetzte Ausschuss 71 „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“ zu seiner ersten Sitzung. Vorsitzender des Ausschusses ist BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean (Pulheim). Die weiteren Ausschussmitglieder sind Ulrich Hesse (Bochum), Andreas L. Huber (Freising), Norbert Josef Leuz (Stuttgart), Carmen Marschall (Weimar), Dr. Dieter Mehnert (Kulmbach), Lars Henning Nottelmann (Siegburg), Gerfried Tebben (Eckernförde) und Prof. Dr. Jochen Hundsdoerfer, FU Berlin, als ständiger Gast.

Der Ausschuss wirkt bei der Auswahl der Themen und der inhaltlichen Gestaltung der betriebswirtschaftlichen Seminare der Bundessteuerberaterkammer mit und pflegt den Kontakt zu den Hochschullehrern der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Ein besonderes Anliegen ist ihm, den Steuerberater vermehrt als Berater in betriebswirtschaftlichen Fragen in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Zu diesem Zweck konzipiert der Ausschuss in jedem Jahr das betriebswirtschaftliche Symposium der BStBK.

28.01.2016

Frankfurter Allgemeine Zeitung
Keine Gnade für das Arbeitszimmer

06.01.2016

Frankfurter Allgemeine Zeitung
Berater sind erleichtert

18.12.2015

Handelsblatt
Konkurrenz für Steuerberater

16.12.2015

SPIESSER online
Jennifer Hof: Vom Knobeln und Freuen wie ein Honigkuchenpferd

Dezember 2015

EFAA Newsletter
“It is Essential to Join Forces Across Borders” – An Interview with BStBK Vice President Volker Kaiser

Dezember 2015

WPK Magazin
Dr. Raoul Riedlinger ist neuer Präsident der Bundessteuerberaterkammer

Diese und weitere
Presseveröffentlichungen unter:
www.bstbk.de/de/presse/bstbk_medien

KONGRESSE

DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2016 in Berlin

Am 23. und 24. Mai findet in Berlin der 54. DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2016 statt. Nach Eröffnung des Kongresses durch BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger wird Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble im Rahmen der Auftaktveranstaltung über aktuelle finanz- und steuerpolitische Überlegungen der Bundesregierung unter dem Titel „Steuerpolitik in Globalisierung und Digitalisierung“ sprechen.

Als weiterer Keynote-Speaker wird Prof. Dr. Armin Nassehi von der Ludwig-Maximili-

ans-Universität in München erwartet. Der Soziologe ist ein gefragter Experte zu den gesellschaftspolitischen Anforderungen der Flüchtlingsdebatte. Sein Vortrag steht unter der Überschrift „Flüchtlingskrise? – Risiken und Chancen von Migration für die Bundesrepublik Deutschland“.

Deutschland steht vor vielen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen und Chancen. Was bedeutet dies für Steuerberater und ihre Mandanten? In zahlreichen Fachveranstaltungen erläutern

erstklassige Referenten die aktuellsten Entwicklungen in Steuerrecht, Betriebswirtschaftslehre, Gebührenrecht und Kanzleiführung. Das Programm bietet den Teilnehmern und Gästen aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung eine informative und praxisnahe Fachtagung. Gleichzeitig ist der Kongress eine hervorragende Plattform zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen sowie zur Kontaktpflege und macht die Tagung zu einem lebendigen Marktplatz.

Eine große Fachausstellung und ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm zu außergewöhnlichen Zielen der Hauptstadt sowie Begrüßungs-, Fest- und Partyabend runden den Kongress ab.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de oder Telefon: 030 240087-24.





Treffen mit der Regionalkammer der Experts-Comptables in Berlin

Am 22. Januar 2016 tagten Vertreter der französischen Berufsorganisation Paris Ile-de-France des Ordre des Experts-Comptables und der Bundessteuerberaterkammer in Berlin. Die französische Delegation der Experts-Comptables hatte die BStBK vor dem Hintergrund der gemeinsamen Gründung der europäischen Organisation ETAF eingeladen, um sich über aktuelle Entwicklungen im Steuer- und Berufsrecht auszutauschen. Die deutschen Steuerberater wurden durch Volker Kaiser, Vizepräsident der BStBK, vertreten. Volker Kaiser erläuterte den Delegierten im Rahmen seines Vortrages den Aufbau und die Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer und gab einen Überblick über den Markt von Steuerberatungsdienstleistungen in Deutschland. Darüber hinaus zeigte er Chancen und Risiken aktueller europapolitischer Entwicklungen auf. Im Anschluss berichteten die Vertreter der Experts-Comptables über jüngste berufspolitische Entwicklungen in Frankreich.

v. l. n. r.: Dr. Moritz Alt (BStBK), Stéphane Cohen, Präsident des Ordre des Experts-Comptables der Regionalkammer Paris Ile-de-France, BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser

Zweites Vorstandstreffen der ETAF

Am 5. Februar 2016 traten in Brüssel die Mitglieder des Vorstandes der neu gegründeten „European Tax Adviser Federation – ETAF“ zusammen.

Unter der Leitung des Präsidenten Philippe Arraou, den die französische Mitgliedsorganisation Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts Comptables stellt, diskutierte der Vorstand u. a. die Aufgabenkonzeption für die Organisation, die Haushaltsplanung für die kommenden drei Jahre sowie die Gestaltung des Internetauftritts. Darüber hinaus standen die Themen und Ergebnisse der Beratungen, die Gegenstand des ersten Treffens der gemeinsam eingerichteten Arbeitsgruppe waren, im Fokus der Vorstandsgespräche. Die Arbeitsgruppe lotet u. a. gemeinsame Strategien und Schwerpunkte der künftigen Politik der ETAF auf steuer- und berufspolitischer Ebene aus.

Besondere Vertrauensstellung des Steuerberaters durch neue EU-Datenschutzverordnung bestätigt

Am 15. Dezember 2015 einigten sich die EU-Gesetzgeber im Trialog auf einen Kompromisstext zur neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung. Bestimmte Regelungen sind für den Berufsstand von Bedeutung, weil sie mit der Eigenschaft als Berufsgeheimnisträger zusammenhängen.

Wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert, sind Berufsgeheimnisträger von der automatischen Informationspflicht gegenüber Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben werden sollen, grundsätzlich ausgeklammert. Nach dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission wären Steuerberater verpflichtet gewesen, einen Dritten automatisch darüber zu informieren, dass über ihn ohne sein Wissen Daten aufgenommen und verarbeitet werden. Dieser Vorschlag steht nun nicht mehr zur Diskussion. Es ist also gewährleistet, dass der Steuerberater nicht von sich aus aktiv werden muss. Die BStBK begrüßt diese Regelung.

Folgerichtig wäre allerdings gewesen, wie von der Bundessteuerberaterkammer ebenfalls gefordert, auch den allgemeinen Auskunfts-

anspruch Dritter entsprechend einzuschränken. Hier wurde im Kompromisspaket jedoch keine Ausnahme für Berufsgeheimnisträger vorgesehen. Wird ein Dritter also von sich aus aktiv und fragt den Steuerberater, ob er Daten über ihn gespeichert bzw. verarbeitet hat, so wird der Steuerberater zur Frage des „ob“ und über bestimmte weitere Punkte, wie etwa den Zweck der Verarbeitung und die Art der gespeicherten Daten, auskunftspflichtig sein.

Auf der nachgelagerten Ebene der Datenschutzaufsicht haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Befugnisse ihrer Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Beaufsichtigung von Berufsgeheimnisträgern in „spezifischen Bestimmungen“ gesondert zu regeln. Das Europäische Parlament hatte gefordert, in der Verordnung unmittelbar zu verankern, dass die jeweilige Berufsgruppe in die Einrichtung und Organisation der Aufsichtsbehörden eingebunden wird. Dieser Vorschlag hat sich nicht durchgesetzt.

Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat den Kompromisstext am

17. Dezember 2015 bereits angenommen. Die Texte müssen noch vom Rat verabschiedet werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch ungewiss – hier gilt das Frühjahr 2018 als wahrscheinlich.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Hanna Wolf
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach